

www.fair-fish.ch
info@fair-fish.ch
Tel. 0041 52 301 44 35
Fax 0041 52 301 45 80



fair-fish · Burgstr. 107 · CH-8408 Winterthur

für Fairness beim Fischessen

BVet Bundesamt für Veterinärwesen
Herr Hans Wyss
Direktor
Schwarzenburgstr. 155
3003 Bern

1. Mai 2008

Überprüfung der Melander-Fischfabrik in Oberriet SG

Sehr geehrter Herr Wyss

Noch sind die Bestimmungen für Fische in der neuen Tierschutzverordnung nicht in Kraft, und schon steht diesen die Nagelprobe ins Haus. Die industrielle Fischzucht des Fensterputzunternehmers Hans Raab im St. Galler Rheintal plant, jährlich 1800 Tonnen Fisch auf den Markt zu bringen. Das sind drei bis vier Prozent der gesamten Fischmenge, die jährlich in der Schweiz konsumiert wird – oder fast so viel wie alle andern Schweizer Fischzüchter und alle Berufsfischer zusammen produzieren. Wenn die neuen Bestimmungen den Fischen wirklich mehr Tierwohl bringen sollen, dann zuallererst in der Fabrik, die nach Raabs eigenen Worten die grösste Indoor-Fischzucht der Welt werden soll.

Wir ersuchen Sie, die Lebensbedingungen der Fische in der Melander-Fischzucht dahingehend zu inspizieren, ob sie die Vorgaben der neuen Tierschutzverordnung erfüllen. Um vorsorglich die Zementierung allfälliger Fehlentwicklungen zu verhindern, ersuchen wir Sie um rasche Überprüfung, da die neue Verordnung ja bereits am 1. September dieses Jahres in Kraft treten wird. Denn die Absicht der neuen Tierschutzverordnung würde ja faktisch ausgehebelt, wenn künftig die Hälfte der Schweizer Fischproduktion ihr nicht entsprechen sollte.

Wir sehen vor allem Inspektionsbedarf in Bezug auf die folgenden Vorschriften der neuen Tierschutzverordnung:

Art. 3 Tiergerechte Haltung

1 Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Beim «Designerfisch Melander» handelt es sich eine Kreuzung verschiedener Welsarten; es sind daher hier und im Folgenden die Bedürfnisse und Verhaltensweisen von Welsen zu berücksichtigen.

2 Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten (...) Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten (...) versehen sein.

Entspricht die Haltung von ganzen Gruppen in geschlossenen Becken dem Wels?

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Rudolph Hoffmann, München · Prof. Detlef Fölsch, Witzenhausen · Prof. Helmut Segner, Bern
Der Verein fair-fish wird getragen von Mitgliedern, durch Spenden und Projektbeiträge.

Postcheckkonto Schweiz: 87-531'032-6 – Deutschland: 143'019'706, Postbank Stuttgart, BLZ 600'100'70

Art. 5 Pflege

1 Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

2 Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden.

Sind die Verantwortlichen überhaupt in der Lage, in der grossen und dichten Menge von Fischen den Zustand, geschweige denn das Befinden der einzelnen Tiere zu überprüfen und die nötigenfalls zu isolieren?

Art. 7 Unterkünfte, Gehege, Böden

1 Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird (...)

2 Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

Art. 8 Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

1 Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

Art. 9 Gruppenhaltung

(...)

2 Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:

- a. dem Verhalten der einzelnen Arten und der Gruppe Rechnung tragen;
- b. soweit nötig für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen; und
- c. für Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen

Können bei der vorgegebenen Dichte des Tierbesatzes Verletzungen untereinander oder an der Einrichtung ausgeschlossen werden? Erlauben Art der Einrichtung und Dichte des Besatzes die dem Wels eigenen Verhaltensweisen?

Art. 12 Lärm

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Sind die Zuchtbecken genügend von der Lärmemission der sie umgebenden industriellen Infrastruktur und Betriebsamkeit isoliert? Wo liegt die Toleranzschwelle für Lärm bei Welsen?

Art. 97 Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen

1 Wer eine gewerbmässige Speise- oder Besatzfischzucht oder die Berufsfischerei betreibt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 196 verfügen.

Wieviele in der Fabrik beschäftigten Personen verfügen über die entsprechende Ausbildung? Genügt dies angesichts der Zahl der betroffenen Tiere?

Art. 98 Haltung

2 Für die in Anhang 2 Tabelle 7 aufgeführten Fischarten muss die Wasserqualität bei gewerbmässiger Haltung und Zucht den dort vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen.

Auf welche maximalen Besatzdichten sind die Betriebsabläufe und Einrichtungen der Fabrik ausgelegt? Sind Vorkehrungen vorgesehen, um bei unvorhergesehener Über-

belegung auf weitere Zuchtbecken ausweichen zu können, um höhere Besatzdichten vermeiden zu können? Welches sind die maximal zumutbaren Besatzdichten für Welse?

4 Fische dürfen nicht über längere Zeit übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden.

Sind die Zuchtbecken genügend von Erschütterungen durch die sie umgebende industrielle Infrastruktur und Betriebsamkeit isoliert? Wo liegt die Toleranzschwelle für Lärm bei Welsen?

Art. 99 Umgang

1 Der Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen ist auf ein unerlässliches Mass zu beschränken und darf die Tiere nicht unnötig belasten.

2 Das Sortieren von Speise- oder Besatzfischen und Panzerkrebsen sowie die Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten sind durch Personen mit den notwendigen Kenntnissen und mit dazu geeigneten Einrichtungen und Methoden durchzuführen.

3 Fische und Panzerkrebse müssen während des Sortierens immer im Wasser oder mindestens ausreichend befeuchtet sein.

Verfügt die Fabrik über eine genügende Zahl von ausgebildetem Personal für das Handling der Fische? Sind die Betriebsabläufe so ausgelegt, dass die Fische nicht zu sehr belastet werden? Welches Mass an Handling ist für Welse tolerierbar?

Art. 100 Fang

1 Der Fang von Fischen und Panzerkrebsen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.

2 Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten.

Wie werden die Fische vor der Schlachtung behändigt? Werden sie gleich danach und vor der Schlachtung betäubt und getötet? Auf welche Weise?

Sehr geehrter Herr Wyss, wir danken Ihnen für die rasche Überprüfung der «Melande»-Fischfabrik. Gerne erwarten wir, dass Sie uns sowie die vom Besitzer selbst gesuchte Öffentlichkeit über die Resultate informieren.

Mit den besten Grüssen



Fachstellenleiter

Gleichlautendes Schreiben ging an den Kantonstierarzt SG, Herr Dr. Thomas Giger